Anlage 1
zur Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft
vom 28. Oktober 2026

(zu Nr. 2.2)

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet

Förderfähig sind bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen, die sich vor allem durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **zuwendungsfähig**, soweit sie **speziell** für den Einsatz in Steillagen im Berggebiet konzipiert, sind:

- Einachsgeräteträger (Motormäher) inkl. Anbaugeräte wie z.B. Doppelmessermähwerk, Bandrechen, Mulcher, etc.,
- leichte Spezialmaschinen inkl. Anbaugeräte für die Hangbewirtschaftung (max. 5 t Leergewicht, max. 2 Anbauräume) mit vier gleich großen Rädern, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung, wie z. B. einem Mitteldrehgelenk, bei einer Hangneigung von mindestens 40 % eingesetzt werden können,
- Anbaugeräte an die vorgenannten Spezialmaschinen für die Hangbewirtschaftung, sofern ein Nachweis erbracht wird, dass der Antragsteller über eine derartige Spezialmaschine verfügt,
- selbstfahrende Arbeits- und Erntemaschinen zur Grünlandbewirtschaftung (max. 5 t Leergewicht (z. B. Hangtransporter),
- Aufbaugeräte für die vorgenannten selbstfahrenden Arbeits- und Erntemaschinen zur Grünlandbewirtschaftung, sofern ein Nachweis erbracht wird, dass der Antragsteller über eine derartige Maschine verfügt,
- Triebachsanhänger mit speziellen Aufbauten.

Folgende Maschinen sind von der Förderung **ausgeschlossen**:

- Schlepper, auch Spezialschlepper,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. breitere Bereifung, größere Spurweite, u. ä.) von unter normalen Einsatzbedingungen verwendeten Standardausführung unterscheiden.